

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Achtes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Der Senat von Berlin
- UMRK I B 18 -
Tel.: 9025-2446

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Ahtes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

A. Problem

Die Erfahrungen des letzten Winters haben gezeigt, dass auf Radwegen, die oberhalb des Bordsteins neben den Gehwegen verlaufen (sogenannte Hochbordradwege), bei winterlichen Wetterlagen an vielen Stellen durch Schneeräumen die Glättebildung nicht verhindert werden konnte.

Nach den Regelungen des Straßenreinigungsgesetzes dürfen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes auf diesen Radwegen, genauso wie auf den Gehwegen, bei der Durchführung des Winterdienstes keine Auftaumittel verwendet werden, um Schäden an den Straßenbäumen vorzubeugen.

Daher wird auf diesen Radwegen derzeit nur Schnee geräumt; es erfolgt keine Eisebeseitigung. Der Einsatz von abstumpfenden Streumitteln wie Splitt ist auf diesen Radwegen nicht geeignet, weil hierdurch Fahrradreifen beschädigt werden können.

B. Lösung

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe erhalten die Möglichkeit, in einem wissenschaftlich durch das Pflanzenschutzamt begleiteten Pilotversuch auf ausgewählten Hochbordradwegen festzustellen, ob dort Sole als Alternative zum Feuchtsalz ohne Schädigung von Straßenbäumen eingesetzt werden kann.

Um dies realisieren zu können, wird das Straßenreinigungsgesetz geändert und die Möglichkeit zur Durchführung wissenschaftlich begleitete Pilotversuche durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe geschaffen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Ohne die Möglichkeit einen wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch durchführen zu können, kann nicht festgestellt werden, ob die Verwendung von Sole als Auftaumittel auf Hochbordradwegen eine schädigende Wirkung auf Straßenbäume hat. Erst bei einem positiven Verlauf eines derartigen Pilotversuches, würde eine entsprechende Regelung zum Winterdienst im Gesetz aufgenommen werden können, wodurch es auf diesen Radwegen zu einer Verbesserung für Radfahrende bei winterlichen Wetter kommen würde. Insofern gibt es hierzu keine Alternative.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Achte Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Kosten entstehen durch die Änderung derzeit nicht.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Durchführung eines Pilotversuches dient gerade dazu, mögliche Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen. Ein dauerhafter Einsatz von Sole auf Hochbordradwegen ist hiermit nicht verbunden. Dies wäre einer eventuellen späteren Gesetzesänderung vorbehalten.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Der Senat von Berlin
UMVK - I B 18 -
Tel.: 9025-2446

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Achte Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Straßenreinigungsgesetzes**

In § 3 Absatz 9 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) dürfen dort zur Erprobung der Wirkungsweise von Auftaumitteln wissenschaftlich begleitete Pilotprojekte durchführen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Erfahrungen des letzten Winters haben gezeigt, dass auf Radwegen, die oberhalb des Bordsteins neben den Gehwegen verlaufen (sogenannte Hochbordradwege) bei winterlichen Wetterlagen an vielen Stellen die derzeit möglichen Maßnahmen des Schneeräumens nicht die Glättebildung verhindern. Feuchtsalz, das im Moment zur Schnee- und Eisglättebeseitigung auf Fahrbahnen zum Einsatz kommt, kann Bäume schädigen. Der Einsatz von Auftaumitteln ist daher auf Hochbordradwegen derzeit gesetzlich generell verboten. Erfahrungen anderer Städte haben gezeigt, dass es Alternativen zum Einsatz von Feuchtsalz geben kann, die die Bäume nicht schädigen. Um festzustellen, ob sich diese Erkenntnisse auf Berlin übertragen lassen, muss durch eine Gesetzesänderung die Durchführung wissenschaftlich begleiteter Pilotprojekte ermöglicht werden. Um dem Pilotcharakter Rechnung zu tragen, soll der Versuch zeitlich auf das erforderliche Maß befristet werden. Nur bei einem positiven Verlauf des Pilotversuches, das heißt im Falle des eindeutigen Nachweises der nicht Baum schädigenden Wirkung der Sole, könnte nachfolgend überlegt werden, den Einsatz von Sole auf genau definierten und ausgewiesenen Hochbordradwegen gesetzlich zu regeln, um so die Situation für Radfahrende nachhaltig zu verbessern. Bei einem negativen Ergebnis, das heißt im Falle des Nachweises der Baum schädigenden Wirkung der Sole, bleibt es bei der derzeitigen Regelung im Straßenreinigungsgesetz.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Straßenreinigungsgesetzes)

Die in § 3 Absatz 9 vorgesehene Regelung ermöglicht es den Berliner Stadtreinigungsbetrieben, einen Pilotversuch auf den in Satz 1 genannten Radwegen (sog. Hochbordradwegen) durchzuführen, mit dem wissenschaftlich untersucht werden soll, ob mit der dann auf diesen Radwegen einzusetzenden Sole die Schädigung von Straßenbäumen vermieden werden kann. Die wissenschaftliche Begleitung des Pilotversuches soll durch das Berliner Pflanzenschutzamt erfolgen.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten des Achten Änderungsgesetzes des Straßenreinigungsgesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Kosten entstehen erst bei der Durchführung von Pilotversuchen. Sie sind derzeit nicht zu beziffern.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Durchführung eines Versuches dient dazu, mögliche Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen. Ein dauerhafter Einsatz von Sole auf den Hochbordradwegen ist hiermit nicht verbunden. Dies wäre einer eventuellen späteren Gesetzesänderung vorbehalten.

Berlin, den 25. Januar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität
Verbraucher- und Klimaschutz

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Straßenreinigungsgesetz	
§ 3 Winterdienst	§ 3 Winterdienst
..... (9) Mit Kehrmaschinen befahrbare aus- gebaute und ausgewiesene Radwege sind vom Schnee zu räumen. Eine Eis- glätte- und Schneeglättebeseitigung fin- det nicht statt. Bei Radwegen, die be- gleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung zeit- nah zu den Maßnahmen auf den Fahr- bahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden.	 (9) Mit Kehrmaschinen befahrbare aus- gebaute und ausgewiesene Radwege sind vom Schnee zu räumen. Eine Eis- glätte- und Schneeglättebeseitigung fin- det nicht statt. <u>Die Berliner Stadtreini- gungsbetriebe dürfen dort zur Erpro- bung der Wirkungsweise von Auftaumit- teln wissenschaftlich begleitete Pilotpro- jekte durchführen.</u> Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfin- den.

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444)

§ 3 Winterdienst

- (1) Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, von Schnee zu beräumen, bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, bei Bedarf auch wiederholt. Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen. Unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 ist auf Gehwegen in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 der Winterdienst in einer Mindestbreite von 1,5 Metern und bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter in der Gesamtbreite durchzuführen. In allen übrigen Straßen beträgt unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 die Mindestbreite 1 Meter. Erfordert das Fußgängeraufkommen auf stärker frequentierten Gehwegen eine größere Fläche, so ist eine entsprechend breitere Bahn zu schaffen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.
- (2) An Fußgängerüberwegen sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen ist auf Gehwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite der Winterdienst nach Absatz 1 durchzuführen. Um ein gefahrloses und ungehindertes Ein-

und Aussteigen zu gewährleisten, ist an Bushaltestellen der Winterdienst nach Absatz 1 auf Gehwegen in der Länge des Haltestellenbereichs bis zu einer Tiefe von 2 Metern durchzuführen, ebenso an Straßenbahnhaltestellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie bei Straßenbahnhaltestellen mit direktem Ausstieg auf den Gehweg. Von den Haltestellenbereichen aus ist eine Zuwegung zu den von den Grundstückseigentümern zu räumenden Gehwegflächen sowie zu den Wartehallen zu schaffen. Die Fläche vor den Wartehallen ist auf der gesamten Länge und einer Breite von mindestens 1 Meter in der Weise von Schnee und Eis freizumachen, dass ein gefahrloser und ungehinderter Zugang zum Haltestellenbereich ermöglicht wird. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkablen, Notrufsäulen, Aufzüge, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen.

(3) Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anzuhäufen; in den Rinnsteinen und auf den Einflussöffnungen der Straßenentwässerungsanlagen dürfen sie nicht abgelagert werden. Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel nach Absatz 2 Satz 2, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichneten Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden. Innerhalb von Fußgängerzonen sind Schnee- und Eismengen so anzuhäufen, dass der Fußgänger- und Zulieferbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(4) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 winterdienstlich zu behandeln.

(5) Der Umfang des auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen und Parkplatzflächen sowie Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4a erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und aus der Wetterlage. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und die Straßen mit liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, besondere Gefahrenstellen sowie Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4a, in die Einsatzstufe 2 die übrigen Straßen aufgenommen. Die Maßnahmen auf Flächen der Einsatzstufe 1 sind zuerst durchzuführen. Der Streuplan ist jährlich vor Beginn des Winterdienstes aufzustellen und der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Im Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung der betreffenden öffentlichen Flächen zuständigen Behörde können im Einzelfall und ungeachtet der Regelung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, befestigte Laufflächen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage in den Streuplan aufgenommen werden.

(6) Auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufen 1 und 2 sowie in Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen nach § 4 Absatz 4a ist grundsätzlich Schnee zu räumen. Fußgängerüberwege, Fußgängerzonen und öffentliche Plätze nach § 4 Absatz 4a sind zudem bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführungen der Gehwege über die gesamte Fahrbahn oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einmündungen.

(7) Auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Schnee- und Eisglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen beseitigen, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Auf Fahrbahnen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Streckenbezogen wird Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt. In beiden Einsatzstufen ist der Einsatz von Feuchtsalz entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden. Auf Oberflächen mit Betondecke darf im ersten Jahr nach Fertigstellung kein Feuchtsalz ausgebracht werden. Auf Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten ist der Einsatz von Auftaumitteln grundsätzlich verboten.

(8) Im Übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln verboten.

(9) Mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute und ausgewiesene Radwege sind vom Schnee zu räumen. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden.